Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 7. — Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben —

Vom 23. Juni 1965

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird zur Durchführung des § 91 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) und der §§ 8 und 10 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben folgende Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung lassen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung nachstehend Anordnung genannt gilt für die Durchführung von Instandsetzungsgrbeiten in Betrieben an Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen.
- (2) Arbeitssicherheit im Sinne dieser Anordnung umfaßt die innerbetriebliche Ordnung, den Gesundheitsund Arbeitsschutz, die technische Sicherheit sowie den Brandschutz
 - a) zur Sicherung der Werktätigen vor Gefahren, die aus den Betriebsanlagen und -einrichtungen erwachsen, sowie zur Erleichterung der Arbeit und
 - b) zur Vermeidung von Störungen, Schäden und Bränden an den Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen, soweit sie bei Instandsetzungsarbeiten verursacht werden können.
 - (3) Diese Anordnung gilt nicht:
 - a) für die Wartung und Pflege von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen,
 - b) für ausgebaute Betriebsanlagen und -einrichtungen, die aus Betrieben zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an einen anderen Betrieb oder an eine im eigenen Betrieb hierfür bestimmte Arbeitsstätte übergeben werden.
- (4) Bergen Betriebsanlagen und -einrichtungen auch nach dem Ausbau noch Gefahren in sich, die vom Instandselzungsbetrieb oder der Arbeitsstätte nicht ohne weiteres übersehen werden können, sind die in dieser Anordnung unter §2 Abs. 2 Buchst, h enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

§2

Verantwortung der Betriebsleiter und der leitenden Mitarbeiter

(1) Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter sind verpflichtet, auch während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten die Arbeitssicherheit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen der Kon-

trollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Technischen Überwachung sowie des Brandschutzes zu gewährleisten und die nach Lage der Verhältnisse möglichen Arbeitserleichterungen zu schaffen (z. B. durch Bereitstellung geeigneter Hebezeuge).

- (2) Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter des Betriebes, die mit eigenen Arbeitskräften Instandsetzungsarbeiten an betriebseigenen Arbeitsstätten. Betriebsanlagen und -einrichtungen durchführen oder von anderen Betrieben durchführen lassen, sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Einhaltung der für die jeweiligen Anlagen geltenden Bestimmungen, z. B. Standards, Arbeitsschutzanordnungen, Arbeitsschutzanordnungen, Brandschutzanordnungen oder spezielle Weisungen, durchzusetzen. Insbesondere sind die darin festgelegten oder sich aus den betrieblichen Weisungen, Kenntnissen oder Erfahrungen ergebenden Verbote bei der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten (z. B. Arbeiten an unter Druck, Temperatur oder Spannung stehenden Anlagen oder Anlagenteilen) zu beachten,
 - b) sofern es die Eigenheiten oder besonderen Gefahrenmerkmale der Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen erfordern, zusätzliche Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen zu erlassen, die Werktätigen vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten darüber zu belehren und die Beachtung dieser Instruktionen durchzusetzen,
 - c) vor der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten die Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen freizugeben und die notwendigen technischen Informationen zu erteilen. Soweit erforderlich, sind Lagepläne für Kabel und Rohrleitungen, Schaltpläne oder andere Übersichtspläne zur Verfügung zu stellen,
 - d) Arbeitsverfahren oder -methoden an in Betrieb befindlichen Betriebsanlagen und -einrichtungen zu verbieten, auszusetzen oder von der Einhaltung besonderer Sicherheitsmaßnahmen abhängig zu machen,
 - e) freigabe- und überwachungspflichtige Anlagen durch die zuständigen Organe erneut abnehmen zu lassen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nach der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten vor der Wiederinbetriebnahme eine Abnahme vorschreiben,
 - f) bei freigabe- und überwachungspflichtigen Anlagen nur zugelassene Werktätige, Betriebsabteilungen oder fremde Betriebe mit Instandsetzungsarbeiten zu beauftragen, sofern in den für freigabe- und überwachungspflichtige Anlagen geltenden Vorschriften eine besondere Zulassung für solche Arbeiten verlangt wird,
 - g) beim Einsatz von Werktätigen aus anderen Betrieben deren Arbeitssicherheit insoweit zu gewährleisten, als ihnen durch die Betriebsverhältnisse Arbeitsgefahren drohen, und zu sichern, daß durch die Arbeitsaufgaben der Werktätigen aus anderen Betrieben weder die Arbeitssicherheit der Werktätigen des Betriebes noch die Sicherheit der Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichlungen beeinträchtigt wird,